

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 18. Oktober 2019

geändert durch Satzung vom 1. September 2020

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ (Senatsbeschluss 25.10.23 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 3	Akademischer Grad.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn, Teilzeitstudium.....	2
§ 5	Studiengangsverantwortung.....	2
§ 6	Prüfungsausschuss, vertrauensärztliches Attest.....	2
§ 7	Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote.....	3
§ 8	Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich.....	3
§ 9	Prüfungen.....	4
§ 10	Masterarbeit.....	4
§ 11	Zeugnis, Urkunde.....	4
§ 12	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	4
Anlage	: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Taxation an der KU.....	5

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Taxation.
²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der KU vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Taxation wird nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlich oder juristisch ausgerichteten Studiengang oder in einem verwandten Fach oder durch einen gleichwertigen Abschluss sowie durch die erfolgreiche Absolvierung des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage 1. ²Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die erforderlichen Grundkenntnisse im Sinne des Satzes 1 zu erwarten sind.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) in Taxation verliehen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Teilzeitstudium

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier, im Teilzeitstudium sechs Semester.
- (2) Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) ¹Wird ein an der KU begonnenes Vollzeitstudium im Studiengang in Teilzeit fortgesetzt, wird jedes in Vollzeit absolvierte Fachsemester, unabhängig vom Umfang der absolvierten Module, in eineinhalb Teilzeitsemester umgerechnet, wobei die Anzahl der Teilzeitsemester aufgerundet wird. ²Der Wechsel vom Teilzeitstudium in das Vollzeitstudium ist jeweils nach Ablauf von drei Fachsemestern im Teilzeitstudiengang möglich. ³Drei Fachsemester im Teilzeitstudiengang entsprechen zwei Fachsemestern im Vollzeitstudiengang.
- (4) ¹Im Rahmen eines Teilzeitstudiums können in der Regel in jedem Semester maximal 20 ECTS-Punkte erworben werden. ²Bei Überschreiten der in einem Semester maximal zulässigen Höchstzahl an ECTS-Punkten erfolgt eine entsprechende Anhebung der Fachsemester. ³Sofern ein Modul nicht regulär innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden kann, können in einem Semester mehr als 20 ECTS Punkte erworben werden; der im darauf folgenden Semester zulässige Gesamtumfang an ECTS-Punkten verringert sich entsprechend, sofern nicht bereits im vorausgegangenen Semester entsprechend weniger ECTS-Punkte erworben wurden.
- (5) ¹Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die oder der Studierende bei einer Anrechnung von bis zu 27 ECTS-Punkten um jeweils ein Fachsemester höhergestuft.
²Werden insgesamt nur bis zu 10 ECTS-Punkte angerechnet, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters.

§ 5

Studiengangsverantwortung

¹Der oder die Studiengangsverantwortliche ist für die Erstellung der Studiengangsbeschreibung

zuständig. ²Bei Änderungen ist die Zustimmung des Fakultätsrates erforderlich.

§ 6

Prüfungsausschuss, vertrauensärztliches Attest

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der KU gewählt werden. ²Als weiteres Mitglied wird vom Fakultätsrat eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestimmt.
- (2) ¹Soweit in der APO die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt wird, ist für diesen Studiengang ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Ärztinnen und Ärzte zur Ausstellung eines solchen Attests in Frage kommen.

§ 7

Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende
 1. sämtliche Module bis zum Ende des sechsten Fachsemesters, bei Teilzeitstudium bis zum Ende des achten Fachsemesters, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ absolviert hat und
 2. insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.

²Die Masterprüfung gilt im Teilzeitstudium als endgültig nicht bestanden, wenn die in Satz 1 Nr. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten sämtlicher Module gemäß § 8 und der Masterarbeit. ²Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen. ³Die Berechnung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
 - von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,
 - über 1,5 bis 2,5 = gut,
 - über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 - über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
 - über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 8

Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich

- (1) ¹Im Pflichtbereich muss die oder der Studierende 25 ECTS-Punkte erwerben. ²Der Pflichtbereich umfasst die Module
 1. Internationale Unternehmensbesteuerung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
 2. Tax Policy: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
 3. Unternehmenssteuerrecht: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
 4. Tax Research: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Präsentation,

5. ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten im Bereich Ethik.
- (2) 5 ECTS-Punkte sind aus dem universitätsweiten modularisierten Angebot des Studium.Pro zu erwerben.
- (3) ¹Die oder der Studierende muss 20 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich "Taxation" erwerben. ²Mindestens 5 ECTS davon sind durch ein Seminar zu erbringen. ³Die Module des Wahlpflichtbereichs werden in der Studiengangsbeschreibung festgelegt.
- (4) ¹Die oder der Studierende kann 15 ECTS-Punkte in einem Minor erwerben. ²Es werden in der Regel folgende Minor angeboten:
1. Accounting & Auditing,
 2. Digitization and Digital Businesses,
 3. Quantitative Methods und
 4. Business Law.
- ³Die Module in jedem Minor werden in der Studiengangsbeschreibung festgelegt. ⁴Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle Minor angeboten werden. ⁵Minor und Wahlbereich dienen zur Gewinnung von über den Pflichtbereich hinausgehenden Kompetenzen. ⁶Ein mehrfaches Einbringen von Modulen ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Im Wahlbereich muss die oder der Studierende 25 ECTS-Punkte erwerben. ²Der Wahlbereich umfasst alle Module, die in der Studiengangsbeschreibung festgelegt sind. ³Auf Antrag der oder des Studierenden können weitere Module für den Wahlbereich zugelassen werden, wenn diese in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studienfach stehen; über entsprechende Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Der oder die Studierende kann einen zweiten oder dritten Minor im Umfang von jeweils 15 ECTS-Punkten gem. Abs. 4 wählen. ⁵In diesem Fall reduziert sich der Umfang der im Wahlbereich zu absolvierenden Module jeweils um 15 ECTS-Punkte. ⁶Wird kein Minor belegt, erhöht sich der Umfang des Wahlbereichs um 15 ECTS-Punkte. ⁷Ein mehrfaches Einbringen von Modulen ist ausgeschlossen.

§ 9 Prüfungen

- (1) ¹Als Prüfungsform für ein Modul können sämtliche in §§ 17 und 18 APO ausgeführten Prüfungsformen gewählt werden. ²Die Prüfungsformen sind entsprechend den angestrebten Kompetenzen und dem Studiengangskonzept zu wählen.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.
- (3) Die Dauer einer Präsentation beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.
- (4) Kann im Rahmen einer Wiederholungsprüfung eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester.
- (5) Mindestens eine Aufsichtsführende oder ein Aufsichtsführender soll einen fachlichen Bezug zur Prüfung haben.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter festgelegt. ²Die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter kann jede oder jeder Prüfungsberechtigte gemäß § 8 Abs. 1 APO sein, die oder der mindestens eine Lehrveranstaltung im Pflicht- oder Wahlpflichtprogramm oder in einem vom Studierenden gewählten Minor des Studiengangs anbietet. ³Das Thema der Masterarbeit muss

einen wirtschaftswissenschaftlichen, rechtlichen oder methodischen Bezug aufweisen.

- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 48 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden. ²Dabei gelten als Wahlpflichtmodule alle Module, die im Wahlpflichtbereich „Taxation“ oder in einem der Minor einbringbar sind. ³ Das gewählte Studium.Pro-Modul gilt ebenfalls als Wahlpflichtmodul.
- (3) ¹Die Masterarbeit hat bei Vollzeitstudierenden eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten. ²Im Teilzeitstudium beträgt die Bearbeitungszeit neun Monate. ³Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.
- (4) Die Gutachterin oder der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit die Bewertung vorliegt.

§ 11

Zeugnis, Urkunde

Das über die bestandene Masterprüfung ausgestellte Zeugnis enthält zusätzlich eventuell gewählte Minor .

§ 12

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2019 in Kraft.

Anlage : Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Taxation an der KU

1 Zweck des Eignungsverfahrens

¹Die Zulassung zum Studium setzt den Nachweis der Eignung in einem Eignungsverfahren voraus.

²Das Verfahren wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt.

2 Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung

2.1 Das Eignungsverfahren wird sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester durch die KU durchgeführt.

2.2 Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist für das Sommersemester und für das Wintersemester bis zu einem von der Fakultät per Fakultätsratsbeschluss festgelegten Stichtag bei der KU zu stellen (Ausschlussfristen).

2.3 ¹Der Antrag ist mittels des von der KU herausgegebenen Bewerbungsbogens (ggf. Online-Formular) zu stellen. ²Dem Bewerbungsbogen sind folgende Nachweise beizufügen:

1. der Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlich oder juristisch ausgerichteten Studiengang, oder einem verwandten Studienfach, oder eines vergleichbaren Hochschulabschlusses mit mindestens 180 ECTS-Punkten beziehungsweise der Nachweis aller im Bachelorstudiengang bisher erbrachten Leistungen (wobei mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht sein müssen).
2. ggf. Nachweise über die im Bewerbungsbogen gemachten Angaben zu Berufserfahrungen/Praktika.
3. ggf. Nachweise über die im Bewerbungsbogen gemachten Angaben zu Fremdsprachenkenntnissen und Auslandserfahrung.
4. ggf. Nachweise über ehrenamtliches oder sonstiges soziales Engagement.

3 Kommission zur Eignungsfeststellung

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören sowie gegebenenfalls weitere Mitglieder mit beratender Stimme. ²Die Professoren und Professorinnen sollen maßgeblich am Pflichtprogramm des Studiengangs beteiligt sein. ³Die Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat berufen und wählen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus ihrer Mitte. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. ⁵Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), in der jeweils gültigen Fassung. ⁶Für den Geschäftsgang der Kommission sind die Vorschriften der APO für den Prüfungsausschuss entsprechend anzuwenden.

4 Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 aufgeführten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum Eignungsverfahren zugelassen werden, erhalten einen ablehnenden Bescheid der KU, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

5 Inhalt des Eignungsverfahrens

5.1 ¹Das Eignungsverfahren erfolgt anhand der im Bewerbungsbogen gemachten Angaben und der eingereichten Nachweise. ²Die maßgeblichen Bewertungskriterien sind:

1. die Bachelorabschlussnote (beziehungsweise sofern diese noch nicht vorliegt, die mit ECTS-Punkten oder einer vergleichbaren Maßgröße gewichtete Durchschnittsnote aller bisher erbrachten Leistungen im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 135 ECTS-Punkten),
2. spezifische Vorkenntnisse in den Bereichen Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Finanzwissenschaft und/oder Steuerrecht,
3. Berufserfahrung und Praktika in den in der Studiengangsbeschreibung genannten Berufsfeldern,
4. Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere in Englisch, und Auslandserfahrung in Schule oder Studium oder im Rahmen eines Praktikums,
5. ehrenamtliches und sonstiges soziales Engagement.

5.2 ¹Die Bewertung der Kriterien gemäß Ziffer 5.1 Nrn. 2 bis 5 erfolgt auf der Basis der Angaben im Bewerbungsbogen und der eingereichten Unterlagen und kommt in folgenden Bonus-Werten zum Ausdruck:

1. für Vorkenntnisse maximal - 0,7,
2. für Berufserfahrung und Praktika insgesamt maximal - 0,3,
3. für Fremdsprachenkenntnisse und Auslandserfahrung insgesamt maximal - 0,2,
4. für ehrenamtliches und sonstiges Engagement insgesamt maximal - 0,2.

²Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ergibt sich aus der Abschlussnote nach Ziffer 5.1 Nr. 1 durch Subtraktion der Boni aus Ziffer 5.2 Nr. 1 bis 4.

5.3 Das Eignungsverfahren ist erfolgreich durchlaufen, wenn im Ergebnis eine Note von 2,0 oder besser erreicht wird.

6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der Kriterien nach Ziffer 5.1 Nrn. 2 bis 5 sowie das Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens ersichtlich sein müssen.

7 Rangordnung der Bewerberinnen und Bewerber

¹Auf der Grundlage des Ergebnisses des Eignungsverfahrens wird eine Rangordnung der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. ²Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Note müssen dabei den gleichen Rang zugewiesen bekommen. ³Diese Rangordnung ist maßgeblich für die Einladung zum Auswahlverfahren. ⁴Der Ablauf des Auswahlverfahrens wird durch analoge Anwendung der Satzung über die Durchführung eines Auswahlverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang Taxation der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 16. Mai 2019 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.